

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Wiener Rechtsanwaltskammer setzt sich bereits seit Dezember 2020 dafur ein, dass Rechtsanwaltingen und Rechtsanwalte sowie Rechtsanwaltsanwarterinnen und Rechtsanwaltsanwarter als unverzichtbarer Teil der Rechtspflege jedenfalls der systemrelevanten kritischen Infrastruktur zuzuordnen sind und demnach in Phase 2 des osterreichischen COVID-19-Impfplans („Erweiterte Verimpfung“) zu berucksichtigen sind.

Die Koordinierung der COVID-19-Impfungen erfolgt uber die Landessanitatsdirektionen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise, wird diese derzeit unter den Rechtsanwaltskammern sowie im Austausch mit den Landessanitatsdirektionen abgestimmt. Bezugnehmend auf Ihre Fragen zur Corona-Schutzimpfung wird darauf hingewiesen, dass sich die Informationslage zur Administration/Ablauf der Corona-Schutzimpfung laufend andern kann, da es in einigen Bereichen noch Klarungsbedarf mit den verschiedenen Stakeholdern im Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich gibt.

### **1) eCard / Sozialversicherungsnummer fur die Anmeldung zur Corona-Schutzimpfung sowie fur die Dokumentation im elmpfpass**

In Beantwortung der Anfragen der Wiener Rechtsanwaltschaft zum Thema Notwendigkeit der Sozialversicherungsnummer fur die Anmeldung zur Corona-Schutzimpfung bzw. zur Dokumentation im e-Impfpass wird mitgeteilt, dass grundsatzlich auch Rechtsanwaltingen und Rechtsanwalte aus fruheren angestellten Tatigkeiten (zum Beispiel Gerichtspraxis, Rechtsanwaltsanwartertatigkeit) oder aus einer Mitversicherung wahrend Studienzeiten in der Regel **uber eine Sozialversicherungsnummer** verfugen, auch wenn diese aktuell durch die Opting-Out-Losung nicht genutzt wird. Diese Sozialversicherungsnummer andert sich im Laufe des Lebens nicht.

Betreffend die **Voranmeldung zur Corona-Schutzimpfung** im Wiener Impfservice wird mitgeteilt, dass die Eingabe der Sozialversicherungsnummer nicht als Pflichtfeld markiert ist, eine Voranmeldung zur Corona-Schutzimpfung im Wiener Impfservice daher auch ohne Angabe der Sozialversicherung moglich ist.

Zur **Dokumentation der Corona-Schutzimpfung im elmpfpass** wird mitgeteilt, dass ersten Informationen zu Folge alle Personen, die eine Sozialversicherungsnummer haben oder in der Vergangenheit hatten, in der Regel im Zentralen Patientenindex (ZPI) der ELGA erfasst sein sollten, von der auch der elmpfpass umfasst ist, auch ohne aktuelle eCard. Das soll auch auf solche Personen zutreffen, die fruher einmal in osterreich versichert oder mitversichert waren. Daher sollten selbige im elmpfpass administrierbar sein. Personen, die nicht im ZPI aufscheinen, erhalten bei der Identifikation eine Fehlermeldung, deren Dokumentation wurde daher nur auf Papier dokumentiert werden.

(Stand der Informationen 21.1.2021)

## 2) Abfrage des Impfinteresses der Wiener Rechtsanwaltschaft zur Planung der Corona-Schutzimpfung

Die Rechtsanwaltskammer Wien ist derzeit in Abklärung mit der Stadt Wien, um eine Priorisierung der Wiener Rechtsanwaltschaft im Impfplan zu erreichen. Ferner bestehen Überlegungen, sohin es von rechtlicher Seite möglich sein wird, die Stadt Wien bei der logistischen Abwicklung der Impfungen für die Wiener Rechtsanwaltschaft zu entlasten.

Dazu benötigen wir von Ihnen **eine Teilnahme an unserer Umfrage**, ob Sie Interesse an einer Impfung haben, welche von Ihrer Standesvertretung organisiert wird. Dies ist notwendig, um allfällige weitere Schritte in den Gesprächen mit der Stadt Wien setzen zu können und die Größenordnung an benötigten Impfstoffdosen besser einplanen zu können.

Zur **Teilnahme an der Umfrage** melden Sie sich bitte im Intranet mit Ihrem A-/R- oder J-Code an und öffnen Sie den [Link](#) zur Umfrage. Sie erhalten im Anschluss eine Bestätigung per E-Mail, dass Sie an der Umfrage teilgenommen haben.

Sollte es zu einer erfolgreichen Kooperation mit der Stadt Wien bei der Umsetzung von Impfstraßen für die Wiener Rechtsanwaltschaft kommen, so werden Sie, wenn Sie sich angemeldet haben über die weiteren Schritte informiert werden.

**Bitte beachten Sie, dass dies keine verbindliche Anmeldung im Wiener Impfsystem darstellt. Diese Abfrage ersetzt auch nicht die Voranmeldung zur Corona-Schutzimpfung, welche derzeit ausschließlich über das Impfservice Wien läuft, siehe dazu auch das [Rundschreiben vom 15.1.2021](#).**

Die Umfrage wird **bis 15.02.2021** verfügbar sein. Es wird um zeitnahe Rückmeldung ersucht.

## 3) 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Der Entwurf der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist [hier](#) abrufbar. Mit einer Kundmachung ist - nach der heutigen Befassung des Hauptausschusses des Nationalrates - in den nächsten Tagen zu rechnen. Die Verordnung soll mit **25. Jänner 2021 in Kraft treten**. Das Außerkrafttreten ist mit 3. Februar 2021 vorgesehen, wobei mit einer Verlängerung bis zumindest 7. Februar 2021 zu rechnen ist.

Demnach **haben Kunden ab 25. Jänner 2021 beim Betreten des Kundenbereiches** von Betriebsstätten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse **FFP2 zu tragen** (§ 5 Abs 6 Z 4). Außerdem ist ein Mindestabstand von **zwei Metern** einzuhalten (§ 5 Abs 6 Z 3). Gem § 5 Abs 8 sind alle zulässigen Dienstleistungen tunlichst im elektronischen Wege anzubieten.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden (§ 6 Abs 1). Außerdem ist beim Betreten von **Arbeitsorten ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten** und in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein

physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (§ 6 Abs 2).

Zusätzlich dürfen Arbeitsorte durch Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 zu tragen (§ 6 Abs 4).

Aktualisierte Vorlagen für Ihre Aushänge bezüglich Mindestabstände und FFP2-Maskenpflicht in Ihren Kanzleien finden Sie [hier](#).

#### 4) Parteienverkehr in der Rechtsanwaltskammer Wien ab 25.01.2021

- Aufgrund der derzeitigen verschärften Maßnahmen der Regierung wird für persönlichen Parteienverkehr um **Terminvereinbarung** bzw. Anmeldung per Telefon oder E-Mail gebeten. Eine Liste Ihrer Ansprechpartner mit den direkten Durchwahlen finden Sie auf der Homepage unter „[Die Wiener Rechtsanwaltskammer/Organisation](#)“.
- Das **Tragen einer FFP2 Mund-Nasen-Schutzmaske ist beim Betreten der Rechtsanwaltskammer Wien verpflichtend** vorgesehen. Bitte nehmen Sie hierzu Ihre eigene Maske mit. Für weitere Sicherheitsmaßnahmen in Form von Plexiglas und Desinfektionsmittel an den Kontaktorten ist seitens der RAK Wien gesorgt.
- Die **Stockwerkseingänge** sind grundsätzlich weiterhin geschlossen und werden anlässlich eines vereinbarten persönlichen Termins vor Ort von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen **persönlich geöffnet**.
- Es wird ersucht, dass der persönliche Parteienverkehr auch weiterhin auf **notwendige, unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten** (insbesondere Abholung sowie Freischaltung von Ausweisen; Abgabe von besonders dringlichen Dokumenten, bei denen eine postalische Übermittlung nachteilig wäre) beschränkt wird.
- Für alle anderen Anliegen wird empfohlen, auf den **Schriftverkehr** oder eine **telefonische** Kontaktaufnahme auszuweichen.

Diese Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger  
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien  
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2  
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44

[sekretariat@rakwien.at](mailto:sekretariat@rakwien.at)

<http://www.rakwien.at>

Besuchen Sie uns auf <http://www.facebook.com/rakwien>